



Marktgemeinde St. Jakob im Rosental

9184 St. Jakob i. Ros., Bez. Villach-Land, Kärnten

Telefon: (04253) 2295 Fax: (04253) 2295 5

E-Mail: st-jakob-ros@ktn.gde.at Internet: www.st-jakob-rosental.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental vom 21. November 2023, Zahl: 828/2023-02, mit der Marktgebühren ausgeschrieben werden (Marktgebührenverordnung 2024)

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, sowie § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K – AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Marktgemeinde St. Jakob im Rosental schreibt Marktgebühren aus.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Benützung der Marktflächen, Marktplätze und Markteinrichtungen auf den Märkten gemäß § 6 der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental vom 19. April 2023, Zahl: 828/2023-01, mit welcher eine Marktordnung erlassen wird, sind an die Marktgemeinde St. Jakob im Rosental Gebühren zu entrichten.

§ 3

Befreiung

- (1) Von der Abgabepflicht sind Märkte befreit, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Markt, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen.

§ 4

Abgabenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmen sich nach den in § 4 Abs. 3 dieser Verordnung festgesetzten Tarifen.
- (2) Die Gebührentarife sind nach dem Ausmaß der beanspruchten Bodenfläche je Quadratmeter zu entrichten.

- (3) Für die Märkte im § 7 der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental vom 19. April 2023, Zahl: 828/2023-01, mit welcher eine Marktordnung erlassen wird, wird nachstehender Tarif für die beanspruchte Bodenfläche je Quadratmeter pro Tag festgesetzt: 1,00 EUR

§ 5

Abgabenschuldner

Abgabenschuldner ist, an wen eine Marktfläche, ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung vergeben wird.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Gebühren sind, soweit Abs. 3 nichts anderes bestimmt, mit der Vergabe der Marktfläche, des Marktplatzes oder der Markteinrichtung für die Dauer des Marktes zu entrichten.
- (2) Für vergebene Marktflächen, Marktplätze oder Markteinrichtungen besteht die Gebührenpflicht unabhängig davon, ob und in welchem Ausmaß diese in Anspruch genommen werden.
- (3) Werden Marktflächen, Marktplätze oder Markteinrichtungen regelmäßig (Wochenmärkte) benützt, so werden die Gebühren gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid festgesetzt. Der Betrag wird halbjährlich mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister

Guntram Perdacher